

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der
VV-Arbeits- und Sozialverhalten**

*Vom 07. Oktober 2008
Gz.: 32.4*

Aufgrund des § 11 Abs. 6 der Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), geändert durch Verordnung vom 2008 (GVBl. II S.) und des § 14 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200) geändert durch Verordnung vom ... 2008 (GVBl. II S. ...) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV- Arbeits- und Sozialverhalten

Die VV- Arbeits- und Sozialverhalten vom 24. August 2006 (ABl. MBJ S. 581) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhaltens in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Auf Wunsch werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie bei vorzeitiger Ausgabe eines Abgangszeugnisses die Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten getrennt vom Zeugnis ausgegeben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Förderplanerstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SopV erhalten die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule unterrichtet werden, schriftliche Beurteilungen zu ihren personalen und sozialen Kompetenzen.“

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 07.10.2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht